

# **Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>1 Förderfähige Maßnahmen .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Haltedauer .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Antragsberechtigter Personenkreis .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Fördergrundsätze.....</b>	<b>4</b>
<b>5 Zuständigkeit.....</b>	<b>5</b>
<b>6 Art und Umfang der Förderung.....</b>	<b>5</b>
<b>7 Antragsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>8 Antrag auf Bewilligung .....</b>	<b>9</b>
<b>9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides .....</b>	<b>11</b>
<b>10 Kosten.....</b>	<b>11</b>
<b>11 Inkrafttreten der Richtlinie.....</b>	<b>11</b>

# 1 Förderfähige Maßnahmen

- 1.1. Förderfähig sind ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte reine E-Fahrzeuge der Klassen L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge) sowie E-Fahrzeuge der Klassen L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge) deren Erstzulassung bei Antragseingang (Eingangsstempel Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz) nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.
- 1.2. Förderfähig sind neue, nicht zulassungspflichtige Lastenpedelecs, Lastenräder und Fahrradanhänger.
- 1.3. Nicht förderfähig sind Gebrauch- oder Eigenbaufahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie E-Bikes, Pedelecs, Segways, Quads und E-Scooter.

**Definition Lastenpedelec:** um als Lastenpedelec im Sinne der vorliegenden Richtlinie zu gelten, muss ein Pedelec einen verlängerten Radstand inkl. Transportmöglichkeit aufweisen

Zubehör, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend der Richtlinie notwendig ist, wird gefördert, z. B. Halterung für die Maxi-Cosi-Schale, Regenabdeckung, Transportmöglichkeiten etc. oder Pannenbergung.

Zubehör, welches nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend der Richtlinie notwendig ist, ist nicht förderfähig z. B. höherwertiger Akku zur Reichweitenverlängerung, Fahrradhelm, Motorradhandschuhe, Versand- und Lieferkosten.

## 2 Förderfähige Anschaffungsart, Fördergrundsätze, Halte-dauer

2.1 Gefördert werden:

- Neufahrzeuge und neue Fahrradanhänger
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mind. 36 Monaten
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, deren Erstzulassung maximal 6 Monate vor Eingangsdatum (Eingangsstempel Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz) des vollständigen Förderantrags datiert ist.

2.2 Gefördert werden Fahrzeuge, die ausschließlich mit Strom betrieben werden. Zusätzlich werden Lastenräder und Fahrradanhänger gefördert.

- 2.3 Zum Laden der Batterien ist ausschließlich der Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Eine PV-Anlage auf dem Gebäudedach des Antragstellers wird anerkannt. Für Lastenräder (gilt nicht für Lastenpedelecs) und Fahrradanhänger entfällt der Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom als Voraussetzung.
- 2.4 Die Haltedauer der geförderten E-Fahrzeuge, Lastenpedelecs, Lastenräder und Fahrradanhänger muss mindestens 36 Monate betragen.
- 2.5 Die geförderten E-Fahrzeuge, Lastenpedelecs, Lastenräder und Fahrradanhänger müssen 36 Monate lang hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg eingesetzt werden.
- 2.6 Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Regensburg angemeldet werden.
- 2.7 Betrifft sämtliche Antragssteller, die unter den Bereich Gewerbe fallen (Unternehmen, freiberuflich Tätige, etc.) bei der Beantragung einer Förderung für ein Lastenpedelec: Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

### **3 Antragsberechtigter Personenkreis**

Antragsberechtigt sind:

- 3.1 Unternehmen, gewerbliche Betriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Ortsverbände, Vereine, Verbände usw.) mit Sitz in Regensburg.
- 3.2 Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg.

## 4 Fördergrundsätze

- 4.1 Nach der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Regensburg werden nur Förderungen für Vorhaben gewährt, **die noch nicht begonnen wurden**. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.
- 4.2 Zum Laden der Batterien von batterieelektrischen Fahrzeugen ist ausschließlich der Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Eine PV-Anlage auf dem Gebäudedach wird anerkannt. Der CO<sub>2</sub>-frei erzeugte Strom muss im Stadtgebiet Regensburg bezogen werden. Wird der Nachweis über eine PV-Anlage erbracht, muss diese im Stadtgebiet installiert sein. Der Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen ist für die Förderung von Lastenrädern (gilt nicht für Lastenpedelecs) und Fahrradanhängern keine Voraussetzung
- 4.3 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- 4.4 Der Kauf- bzw. Leasingvertrag des zu fördernden Fahrzeugs muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Förderzusage geschlossen werden. Nach Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrags ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten der Förderstelle vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund von längeren Lieferzeiten nicht einzuhalten, ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 4.5 De-minimis-Beihilfe  
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit

ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet) - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter [www.greendeal-regensburg.de](http://www.greendeal-regensburg.de) hinterlegt).

- 4.6 Die/der Antragsteller/in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.
- 4.7 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen i. S. dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg, Bruderwöhrdstraße 15 B, 93055 Regensburg.

## 6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Mit Beschluss vom 23.07.2020 hat der Stadtrat die Fortführung des Programms der Stadt Regensburg zur Förderung der Elektromobilität verfügt und weitere Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 1 Mio Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2024 mit 250.000,- Euro je Jahr, zur Verfügung gestellt.

Ein Antragsberechtigter kann sich maximal drei Maßnahmen fördern lassen. Die Anträge sind einzeln je Maßnahme zu stellen. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages eines Antragstellers Anträge von anderen Antragstellern vor, die noch keine Förderung erhalten haben und reichen die vorhandenen Mittel nicht für alle Förderanträge aus, so erhalten die Antragsteller, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig die Förderung. Maßgebend ist der Post-Eingangsstempel der Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz.

Gefördert werden:

- 6.1 Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von 36 Monaten) eines E-Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e mit 25 % des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.
- 6.2 Kauf oder Leasing von Lastenpedelecs, Lastenrädern oder Fahrradanhängern mit 25% des Netto-Kaufpreises oder der Netto-Leasingkosten bis max. jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.

**Definition Netto-Leasingkosten:** monatliche Netto-Leasingrate (ohne die Kosten für zusätzliche Services wie Versicherung, Checkup, o.ä.) für 36 Monate zzgl. etwaiger einmaliger Netto-Sonderzahlungen.

Die jeweilige Höhe der Fördersumme und die jeweiligen Antragsberechtigten können aus Tabelle 1 entnommen werden. Die Definition der jeweiligen Fahrzeugart findet sich in Tabelle 2.

**Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen, Fördersummen und Antragsberechtignte**

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsatz	Antragsberechtignte	
			Privat	Gewerbe <sup>1</sup>
Lastenrad	25 % des Netto-Kaufpreises bzw. 25% der Netto-Leasingkosten	600,- €	Ja	Ja
Fahrradanhänger		200,- €	Ja	Ja
Lastenpedelec		1.000,- €	Ja	Ja <sup>2</sup>
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1.000,- €	Ja	Ja
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000,- €	Ja	Ja

<sup>1</sup> Der Antragstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Organisationen

<sup>2</sup> Antragsberechtigung unter der Voraussetzung, dass der Erwerb oder das Leasing des Fahrzeugs nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird

**Tabelle 2: Auszug aus StVZO, Anlage XXIX - EG-Fahrzeugklassen**

<b>EG-Fahrzeug- klasse</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L3e	Krafträder, das heißt zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L4e	Krafträder mit Beiwagen
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L6e	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 425 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 450 kg (600 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der Batterie, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.

## 7 Antragsverfahren

- 7.1 **Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.**

### Verfahrensablauf:

- a) Einreichung des Antrags auf Förderung einer Maßnahme mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8) bei der Förderstelle.
  - b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/der Antragsteller/in eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.
  - c) Nach Erhalt der Förderzusage muss die Maßnahme (Kauf/Leasing des bewilligten E-Fahrzeugs, Lastenrads oder Fahrradanhängers) innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden. Nach Ablauf der 12 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
  - d) Einreichung des Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen.
  - e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle.
  - f) Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
  - g) Für den Zeitraum von drei Jahren einmal jährlich Erbringung des Nachweises über die Nutzung der geförderten Maßnahme im Stadtgebiet Regensburg, sowie bei batterieelektrischen Fahrzeugen die Nutzung von Ökostrom zum Laden der Batterie (Stichtag jeweils der 31. März).
- 7.2 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt.



7.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

## 8 Antrag auf Bewilligung

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie an die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz der Stadt Regensburg zu übermitteln.

### Erforderliche Nachweise

a) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3):

Nachweis für:

- **Unternehmen/Gewerbetreibende:** ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert

- **Freiberuflichkeit:** ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die/der Antragsteller\*in in der Stadt Regensburg Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat

- **Gemeinnützigkeit:** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie

- **Privatpersonen:** ist die Meldebestätigung oder der Personalausweis, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in der Stadt Regensburg ist

- sonstige geeignete Nachweise, aus denen die Antragsberechtigung erkennbar ist

b) unverbindliches Kauf- oder Leasingangebot (Entwurf des Vertrags) oder Screenshot\*

c) für die Anschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen: Nachweis über den Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Quellen oder eigene PV-Anlage.

d) für den Bereich Unternehmen: De-minimis-Erklärung, gilt für Kreis gemäß Nr. 3.1

**Erst nach Erhalt der Förderzusage kann der Kauf-/Leasingvertrag abgeschlossen werden.**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bestehend aus:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Rechnung, Kaufvertrag oder Leasingvertrag über 36 Monate, mit Ausstellungsdatum **nach** Datum der Förderzusage
- Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug oder Kassenzettel)
- für zulassungspflichtige Fahrzeuge: Zulassungsbescheinigung Teil 1 (*früher*: Fahrzeugschein)
- für versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge: Versicherungsschein

**Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind keine Rechnungskorrekturen in Bezug auf das Rechnungs- / Bestellungs- / Auftragsdatum mehr möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.**

\*Anmerkung zu b): Das eingereichte Angebot dient als Grundlage zur Berechnung der Fördersumme. Die Antragsstellenden sind jedoch weder an den Händler, noch an das genaue Modell gebunden. Sollte nach Bescheiderstellung ein anderes Modell gewählt werden, beziehungsweise das eingereichte Angebot einen anderen Preis haben, wird wie folgt vorgegangen:

- Neuer Preis niedriger als eingereicht: Keine weitere Handlung notwendig. Die Fördersumme wird bei Einreichung des Verwendungsnachweises angepasst.
- Neuer Preis teurer als eingereicht: Der/die Antragssteller/ -in hat die Möglichkeit vor Kauf des Fahrzeuges ein neues Angebot einzureichen. Nach Prüfung der vorhandenen Haushaltsmittel wird die Fördersumme angepasst, Rückmeldung und der Kauf freigegeben. Wurde ohnehin der Förderhöchstsatz zugesagt, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Diese Vorgehensweise ist nur gültig bei gleicher Fahrzeugart. Die Anforderungen an die bewilligte Fahrzeugart müssen weiterhin eingehalten werden. Die Fahrzeugart kann im Nachgang durch oben genannte Vorgehensweise nicht geändert werden.

## **9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Die geförderte Maßnahme muss mindestens drei Jahre in Regensburg betrieben werden. Änderungen sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Regensburg behält sich vor, stichpunktartige Kontrollen über die Verwendung des Fahrzeugs durchzuführen. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung vollständig zu erstatten. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die der Fördermittelnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Totalschaden durch Unfall, Umzug, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Fahrzeughalters).

## **10 Kosten**

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **11 Inkrafttreten der Richtlinie**

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. März 2022 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Elektromobilität vom 23. Juli 2020 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.